

Dr. Frank Bokelmann

...
22609 Hamburg

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ... , 22609 Hamburg

Verkehrsdirektion
Zentrale Straßenverkehrsbehörde
Stresemannstr. 341 - 357
22761 Hamburg

Eilig!

Hamburg, den 10. April 2005

Breite Straße, Fahrrichtung Ost - Antrag auf

- **Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht (Z 237) ab Beginn des Radweges vor der Einmündung Kirchenstraße und**
 - **auf Abdeckung /Entfernung des Zeichens 237 am Beginn des Radweges**
- wenigstens während der Dauer der Bauarbeiten im St.Pauli Fischmarkt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, die o.g. Verkehrsregelung durch Zeichen 237 wenigstens für den o.g. Zeitraum außerkraft zu setzen.

Am 09.04.2005 erhielt ich den Beschluß des VG Hamburg vom 06.04.2005 - 21 E 878/05. Dieser läßt sich auf die wesentliche Begründung verdichten, daß die HSE nicht anders konnte, als den Radverkehr ganz zu untersagen, wenn bzw. soweit dieser auf dem Radweg bis vor die Baustelle im St.Pauli Fischmarkt geführt wird. Das Gericht äußert sich allerdings nicht inhaltlich zu der Radwegebenutzungspflicht, die mich im Ergebnis zum Fahrradschieben veranlassen soll, weil es den entsprechenden Teil meines Widerspruchs vom 09.02.2005 schon für unzulässig hält (auf Seite 6 des Beschlusses):

"Eine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist jedenfalls deshalb nicht anzuordnen, weil der Widerspruch unzulässig sein dürfte. Das Zeichen 237 an der beschriebenen Stelle ist bestandskräftig. Die maßgebliche Widerspruchsfrist gemäß § 58 Abs. 2

*VwGO ist abgelaufen, denn seit seiner Aufstellung im - wie vom Antragsteller vorge-
tragen - Oktober 1998 ist mehr als ein Jahr vergangen. Diese Frist dürfte schon des-
halb maßgeblich sein, weil der Vortrag des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom
12. 3. 2005 dahin zu verstehen ist, dass er das Verkehrszeichen seit der Aufstellung
kennt. ..."*

*"Der Antragsteller ist im Übrigen mit seinem Anliegen, das Verkehrszeichen von der
Verkehrsbehörde im Hinblick auf erhebliche Veränderungen überprüfen zu lassen,
auch nicht schutzlos gestellt. Es erscheint aber sachgerecht und zumutbar, ihn inso-
weit auf das übliche Instrumentarium nach §§ 48 ff. HmbVwVfG zu verweisen. Ein
solcher Antrag ist von ihm indes nicht gestellt und dementsprechend auch nicht
Gegenstand des vorliegenden Verfahrens."*

Ob ein Antrag gem. §§ 48 ff. HmbVwVfG (in Betracht kommt ohnehin nur § 48 Abs. 1 Satz 1 HmbVwVfG) oder gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 9 Satz 2 StVO der Richtige ist, möchte ich im Hinblick auf das m.E. nachvollziehbar begründete Urteil des OVG Lüneburg vom 04.11.1993 - 12 L 39/90, ND MBl 1994, 1052 ("*Keine Anwendbarkeit der Regelungen über den Widerruf von Verwaltungsakten auf Vorschriftszeichen nach StVO § 41*") offen lassen.

In der Sache kann es jedenfalls kein Zweifel bestehen. Die Radwegebenutzungspflicht, die von Anfang an grenzwertig war und alleine durch Zeitablauf irgendwann zwischen dem 01.10.1998 und der nahen Zukunft ohnehin rechtswidrig wurde bzw. wird, ist jedenfalls für die Dauer der Bauarbeiten im nachfolgenden Abschnitt ohne jeden Zweifel rechtswidrig, weil die Stetigkeit der Führung des Radverkehrs ("Linienführung im Streckenverlauf") nicht gegeben ist. Bei der die Stetigkeit der Führung des Radverkehrs handelt es sich um eines der besonders wichtigen Zumutbarkeitskriterien für die Anordnung der Benutzungspflicht lt. VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 StVO. Die Verletzung dieser Voraussetzung im strittigen Abschnitt führt m.E. zu noch größeren Gefährdungen des Radverkehrs als die Unterschreitung der Mindestbreite (lichte Breite). Es liegt jedenfalls um ein besonders grober Verstoß gegen das Gebot der Stetigkeit vor. Die 21. Kammer hat in Übereinstimmung mit der HSE und mir befunden, daß der Radverkehr vor der Baustelle nicht auf einfach auf die Fahrbahn entlassen werden kann. Der Verstoß gegen das Gebot der Stetigkeit der Führung des Radverkehrs ist m.E. auch völlig überflüssig, da der Radverkehr nicht direkt vor der Baustelle auf die Fahrbahn geleitet werden muß. Sie müssen nur darauf verzichten, Radfahrer auf den Radweg zwingen zu wollen.

Ich mache Sie zugleich darauf aufmerksam, daß ich an einer schnellen Entscheidung interessiert bin und diese ggf. gerichtlich suchen werde (Antrag gem. § 123 VwGO), wenn ich nicht Mitte der Woche eine Veränderung bemerke oder Ihre entsprechende Nachricht erhalte.

Denn den Ausführungen der 21. Kammer zu meinem Rechtsschutzbedürfnis im Antragsverfahren (auf den Seiten 5 f. des Beschlusses) ist m.E. nicht zu folgen:

"Insoweit stellt sich bereits die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses deshalb, weil der Antragsteller (auf S. 4 seines Antragschriftsatzes) erklärt hat, das Verkehrszeichen ohnehin nicht zu beachten, und sein Vortrag weiter dahin zu verstehen ist, dass er auch nicht damit rechnet, deswegen ordnungsrechtlich belangt zu werden. Dann aber würde eine stattgebende Eilentscheidung ihm allenfalls eine formale Verbesserung seiner Rechtsposition vermitteln, auf die er nach eigener Einschätzung nicht angewiesen ist."

Ich stelle insoweit klar, daß ich das Eingreifen der Freien und Hansestadt zur Verteidigung ihrer Anordnungen ebenso ausdrücklich einfordere wie die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, weil ich die doppelte Störung der Rechtsordnung durch die Nichtbeachtung der VwV-StVO seitens der Straßenverkehrsbehörde und den regelmäßigen Verstoß gegen die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde meinerseits für einen absolut unhaltbaren Zustand halte. Ich weiß wenigstens, worin die Probleme der eigenmächtigen Benutzung der Fahrbahn liegen können, u.a. in der Räumzeitproblematik an den Einmündungen. Ich richte mich also ggf. durch Einhaltung einer Geschwindigkeit von rund 10 m/s (36 km/h) entsprechend ein und fahre u.a. deshalb vergleichsweise sicher. Ich bezweifle aber sehr, ob dieses Wissen allgemein vorausgesetzt werden darf.

Allerdings würde sich das erforderliche Eingreifen auch gegen mich richten und ist nur zumutbar, wenn bei der Beschilderung jederzeit die VwV-StVO befolgt wird. Ich habe eine Beanstandung des Fahrens auf der Fahrbahn trotz nachweislicher Unbenutzbarkeit des Radweges anderenorts (in der Behringstraße am 01.09.2004) tatsächlich schon erlebt. Auch wenn das Einwohner-Zentralamt diese Ordnungswidrigkeit letztlich nicht weiter verfolgte und sie verjähren ließ, obwohl ich ihm schrieb, ich würde dort täglich so handeln, habe ich alleine durch die Diskussion mit dem Zeugen PHM Baron 15 Minuten Zeit verloren.

Mit freundlichem Gruß

Frank Bokelmann